



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 40/2015
23. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
• 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal	2
• Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	5
• Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2016	26
• Entgeltordnung für das Stadtarchiv	30
• Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Wuppertal	34
• Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Stadt Wuppertal (Hebesatzsatzung)	37
• Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Wuppertal (Wettbürosteuersatzung)	39
• Vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal	43
• Erneute Bekanntmachung der Satzung der Stadt Wuppertal über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Stellplatzablösungssatzung -	45
• Erneute Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Stadt Wuppertal über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Stellplatzablösungssatzung -	48

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 vom 20.12.2015

Aufgrund der §§ 7,41I,77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SBV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S.496), der §§ 1,2,4,6,7,8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496),des § 9 Abwasserabgabegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S.114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02. September 2014 (BGBl. I S.1474), und der §§ 53c, 65, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV NRW. S.133) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 in der Fassung der 8. Änderung vom 20.07.2015 wird wie folgt geändert und ergänzt:

I.

Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

Inhalt

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung
 - § 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage
2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen
 - § 2 Abwassergebühren
 - § 3 Gebührenmaßstäbe
 - § 4 Schmutzwassergebühr
 - § 5 Ermäßigung der Schmutzwassergebühr
 - § 6 Niederschlagswassergebühr
 - § 7 Ermäßigung der Niederschlagswassergebühr
 - § 8 Gebühr für Grundstückskläranlagen
 - § 9 Gebührensätze
 - § 10 Entstehen, Änderung und Ende der Gebührenpflicht
 - § 11 Gebührenpflichtige

§ 12 Gebührenpflicht bei Eigentumswechsel

§ 13 Veranlagung, Fälligkeit der Gebühren

§ 14 Vorausleistungen für Schmutzwassergebühren

§ 15 Verwaltungshelfer

3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen

§ 16 Anschlussbeitrag

§ 17 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

§ 18 Beitragsmaßstab

§ 19 Beitragssatz

§ 20 Beitragspflicht

§ 21 Freistellung von der Beitragspflicht

§ 22 Fälligkeit der Beitragsschuld

4. Abschnitt: Kostenersatz für Anschlussleitungen

§ 23 Kostenersatz für Anschlussleitungen

§ 24 Entstehung des Ersatzanspruchs

§ 25 Ersatzpflichtige

§ 26 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

§ 28 Inkrafttreten“

II.

In § 9 werden ersetzt in

- Abs. 1 die Ziffern „2,85“ durch die Ziffern „2,90“

- Abs. 2 die Ziffern „1,53“ durch die Ziffern „1,55“

- Abs. 4 die Ziffern „4,28“ durch die Ziffern „4,35“

- Abs. 5 Satz 1 die Ziffern „107,80“ durch die Ziffern „108,87“.

III.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2015

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008 vom 20.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunaler Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496), der §§ 3, 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Art. 9 Siebtes G zur Änd. der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änd. weiterer Gesetze vom 02.10.2014 (GV NRW S. 622)) und der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch art. 3 zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.6.2015 (GV. NRW. S. 496)), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008, **in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 15.12.2014** wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden Straßen sind in dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis nach Reinigungsverpflichtungen und -häufigkeit in Reinigungsklassen eingeteilt.

(2) Die Verpflichtung zur Straßenreinigung (ohne Winterdienst) und die Häufigkeit der Reinigungen werden wie folgt festgesetzt:

Reinigungs- klasse	Reinigungs- pflicht Fahrbahn	Für Gehwege	Reinigungshäufig- keit Fahrbahn	Reinigungshäufig- keit Gehwege
Z 1	Stadt	Stadt	10 x wöchentlich	10 x wöchentlich
A 1	Stadt	Stadt	5 x wöchentlich	5 x wöchentlich
A 2	Stadt	Stadt	2 x wöchentlich	1 x wöchentlich
A 3	Stadt	Stadt	1 x wöchentlich	1 x wöchentlich
A 4	Stadt	Stadt	2 x wöchentlich	2 x wöchentlich
B 1	Stadt	Anlieger Anliegerinnen	1 x wöchentlich	1 x wöchentlich
B 2	Stadt	Anlieger Anliegerinnen	2 x monatlich	2 x monatlich
C 1	Anlieger Anliegerinnen	Anlieger Anliegerinnen	1 x wöchentlich	1 x wöchentlich
C 2	Anlieger Anliegerinnen	Anlieger Anliegerinnen	2 x monatlich	2 x monatlich

D 1	--	Stadt	--	1 x wöchentlich
D 2	--	Stadt	--	2 x monatlich
D 3		Stadt	--	2 x wöchentlich

Zur Reinigungsklasse C 2 gehören auch alle öffentlichen, aber namenlosen und daher im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Straßen und Wege

(3) Die Winterwartung der Gehwege, als Bestandteil der Straßenreinigung, obliegt mit Ausnahme der Reinigungsklassen D 1, D 2 und D 3 den Straßenanliegern bzw. den Straßenanliegerinnen. Die Winterwartung der Fahrbahnen obliegt in allen Reinigungsklassen der Stadt.

(4) Die Winterwartung der Fahrbahnen obliegt in der Reinigungsklasse C den Anliegern und Anliegerinnen und in allen anderen Reinigungsklassen der Stadt.

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung ohne Winterwartung (Straßenreinigungsgebühren) betragen jährlich je Meter Grundstücksseite:

1.	Reinigungsklasse Z 1	72,84 €
2.	Reinigungsklasse A 1	36,42 €
3.	Reinigungsklasse A 2	10,93 €
4.	Reinigungsklasse A 3	7,28 €
5.	Reinigungsklasse A 4	14,57 €
6.	Reinigungsklasse B 1	3,64 €
7.	Reinigungsklasse B 2	1,71 €
8.	Reinigungsklasse D 1	3,64 €
9.	Reinigungsklasse D 2	1,71 €
10.	Reinigungsklasse D 3	7,28 €

Wird das Grundstück durch eine Straße erschlossen, die überwiegend dem inner- oder überörtlichen Verkehr (= V) dient, so betragen die Benutzungsgebühren:

11.	Reinigungsklasse Z 1 V	61,91 €
12.	Reinigungsklasse A 1 V	30,96 €
13.	Reinigungsklasse A 2 V	8,74 €
14.	Reinigungsklasse A 3 V	6,19 €
15.	Reinigungsklasse A 4 V	12,38 €
16.	Reinigungsklasse B 1 V	2,55 €
17.	Reinigungsklasse B 2 V	1,20 €

II.

Das gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 der Satzung als Anlage zugehörige Straßenreinigungsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Es entfällt	RKL	Bemerkung
ADERSSTR	A3	Reststrecke
ADERSSTR	A3V	v. Ronsdorfer Str. b. Vereinsstr.
ADLERSTR	A3	
AKAZIENSTR	A3	b. Haus Nr. 6
AKAZIENSTR	C1	Reststrecke
ALBERTSTR	A3	
ALBRECHTSTR	A3	
ALEMANNENSTR	A3	
ALSENSTR	A3V	
ALTER MARKT	Z1	einschl. Tunnel
ALTE SCHMIEDE	C2	
AM ARRENBURG	C2	
AM BRÖGEL	A3	ohne Sackgasse
AM BRÖGEL	C1	Sackgasse
AM BUCHENLOH	C2	
AM BUSCHHÄUSCHEN	C1	Reststrecke (27 - 39 u. 43)
AM ENGELNBERG	A3	
AM ESKESBERG	C2	Reststrecke
AM ESKESBERG	B2	v. Otto - Hausmann - Ring b. Tennishalle
AM HEDTBERG	C2	
AM KOHLENMEILER	B2	bis einschl. Wendehämmer bei Nr.33 und 186 ohne Stichstr.
AM KOHLENMEILER	C2	Reststrecke Nr. 12 - 42
AM KRIEGERMAL	B2	
AM MIRKER BACH	A3	
AM STADTBAHNHOF	A3V	
AM STATIONSGARTEN	B1	bis Nr. 2
AM WUPPERSTOLLEN	B2	v. Am Kriegermal b. Freiw. Feuerwehr
ANDREAS-HOFER-STR	B1	
ANILINSTR	A3	
ARRENBURGER STR	A3	
ASKANIERSTR	C2	
AUGUSTSTR	A3	
BANDSTR	A3	
BELLE-ALLIANCE-STR	A3	
BENZSTR	A3	
BERGSTR	A3	
BERGSTR	D1	Treppe v. Bergstr. Nr. 32 z. Plateniusstr. (Plateniustreppe)
BIES	C1	
BILLROTHSTR	A3	
BRANDENBURGSTR	B1	
BREDDE	A2	
BREDTER STR	B1	
BREITE STR	A3	v. Holthäuser Str. b. Marktstr.
BREITE STR.	B1	Reststrecke

BRESLAUER STR	B1	
BRIEFSTR	A3	
BRILLER HÖHE	C1	Reststrecke
BRILLER STR.	A2V	v. Luisenstr. b. Nevigeser Str.
BROMBERGER STR	A3	
BRUCH	C2	
BRÜDERSTR	A3	
BRÜNINGSTR	A3	
BRUNNENSTR	A3	
BÜLOWSTR	B1	v. Regentenstr. b. Schwelmer Str.
BUSCHLAND	C2	z.d. Hausnr. 2-16
BUSCHLAND	B2	v.Oberbergische Str. bis Nr. 30
BUSCHLAND	C2	Reststrecke
CARL-REIMERS-STR	C1	
CARNAPER STR	A2V	v. Steinweg b. Hatzfelder Str.
CHARLOTTENSTR	A3	
CHRISTBUSCH	B1V	zwischen Hesselberg und Am Unterbarmer Friedhof
COLLENBUSCHSTR	A3	
DAHLER STR	A3V	
DEWEERTHSTR	A3	
DIESELSTR	B1	
DIESTERWEGSTR	A3	
DIETRICH-BONHOEFFER-WEG	C2	Reststrecke
DISTELBECK	A3	Reststrecke
DISTELBECK	A3V	v. Vereinsstr. b. Ronsdorfer Str.
DORFWIESE	B1	
DÖRINGSTR	B1	
DOROTHEENSTR	A3	
Droste-Hülshoff-Str.	C1	
DÜPPELER STR	A3	
ECKERNFÖRDER STR	A3	
ECKSTEINSLOH	C2	
EICHENHOFER WEG	B2	bis Ortstafel
EILAND	A3	
EINTRACHTSTR	A3	ohne Fußweg zum Mühlenweg
EKKEHARDSTR	D1	TREPPE v. Bergstr. z. Ekkehardstr. (Ekkehardtreppe)
ELBERSSTR	A3	
ELIAS-ELLER-STR	B1	Reststrecke
ELSASSER STR	A3	
ELSE-LASKER-SCHÜLER-STR	A3	
ENGELNBERGTREPPE	D1	
ERLENRODE	C2	Nr. 1 - 3 und 41 - 47
ERLENRODE	B2	ohne Nr. 1 - 3 und 41 - 47
ERLENRODER WEG	C2	
ERNSTSTR	A3	
EWALDSTR	A3	

FÄRBERSTR	A3	
FELDSTR	A3	
FERNBLICK	C2	
FISCHERTAL	A3V	v. Gewerbeschulstr. b. Untere Lichtenplatzer Str.
FLENSBURGER STR	A3	
FLENSBURGER TREPPE	D1	
FLIETH	B1	b. Nr. 49
FLIETH	C1	Reststrecke
FLORIAN-GEYER-STR	A3	b. Werderstr.
FLORIAN-GEYER-STR	C2	Reststrecke
FRANZENSTR	A3	
FREIHEITSTR	A3	
FRESESTR	A3	
FRIEDRICHSCHULSTR	A3	
FRIEDRICHSTR	A3	v. Karlstr. b. Ende
FRÖBELSTR	A3	
FROWEINSTR	A3	
FUCHSSTR	B1	
FÜRSTENSTR	A3	
GARTERLAIE	B1	v. Alte Dorfstr. B1 b. Eisenbahnbrücke
GARTERLAIE	C1	Reststrecke
GENNEBRECKER STR	C1	Reststrecke (Sackgasse)
GEORGSTR	A3	
GERBERSTR	A3	
GERMANENSTR	A3	
GERTRUDENSTR	A3	
GESELLENSTR	A3	
GESUNDHEITSTR	A3	
GESUNDHEITSTR	A3	
GEWERBESCHULSTR	A3V	v. Fischertal b. Unt. Lichtenpl.Str.
GEWERBESCHULSTR	D1	TREPPE U. WEG v. Gewerbeschulstr. z. Zeughausstr.
GOTTFRIED-ESCHMANN-WEG	C2	
GÖRLITZER PLATZ	A3	
GÖRLITZER STR	A3	
GRAFENSTR	A3	
GRAVELLOTTESTR	A3	
GUTENBERGSTR	A3	
HAESLERSTR	B1	v. Westring b. Gördeler Str.
HAGENAUER STR	A3	
HAMMERSTEINER ALLEE	C1	Reststrecke
HAMMERSTEINER ALLEE	A3	v. Buchenhofener Str. b. Nr. 28
HANDELSTR	A3	
HARMONIESTR	A3	
HASELRAIN	B2	bis Nr.40 und 58
HECKINGHAUSER STR	A2V	b. Bockmühle
HEDWIGSTR	A3	

HEIDTER BERG	A3	
HEIDTER STR	B2	v. Mühlenfeld b. Rädchen (ohne Sackgasse)
HEINRICH-BAMMEL-WEG	C2	
HEINRICH-JANSSEN-STR	A3	
HEINRICHSTR	A3	
HELENE-WEBER-PLATZ	D1	
HELMHOLTZSTR	A3	
HENKELSSTR	B1	v. Nr. 2-28
HERMANN-EHLERS-STR	B1	ohne Stichstr. z.d.Häusern Nr.37-45
HERMANNSTR	A3	
HESSISCHE STR	B1	
HEUBRUCH	C1	Reststrecke (ohne Treppen)
HOCHDAHLER WEG	C2	
HÖCHSTEN	A3	
HOCHSTR	A2V	v. Marienstr. B. Briller Str.
HÖFEN	A3V	
HOFKAMP	A3V	v. Wupperstr. b. Haspeler Brücke
HOHENSTEIN	A3	
HOLBEINWEG	C2	
HÖLKESÖHDE	B2	bis Altersheim
HOLSTEINER STR	A3	
HOLSTEINER TREPPE	D1	
HOMBÜCHEL	A3	
HORDENBACHSTR	B2	ohne Verbindungsweg
HUBERTUSALLEE	B1	
HUFSCHMIEDSTR	A3	
HUGOSTR	B1	bis Altenheim
HULDASTR	A3	
HUSUMER STR	C1	ohne Treppe
HUSUMER STR	D1	TREPPE HUSUMER STR
IM FUNKLOCH	B1	ohne Nr. 4 u. 6
IM FUNKLOCH	C1	Reststrecke (Nr. 4 u. 6)
IM JOHANNISTAL	C2	Reststrecke
IM OSTERSIEPEN	A3	b. Nr. 78
IM OSTERSIEPEN	C1	Reststrecke
IN DEN SCHÖRREN	C2	
IN DER FLEUTE	B1	Reststrecke
IN DER FLEUTE	A3	v. Clausewitzstr. b. Schwelmer Str.
JÄGERHOFSTR	C1	Reststrecke (Nr. 63,65,67)
JESINGHAUSER STR	A3V	b. Clausewitzstr.
JOHANNESSTR	A3	
JOSEFSTR	A3	
JULIUSSTR	A3	
KAISERSTR	A2V	v. Stackenbergstr.b.Eugen-Langen-Str.
KARL-BAMLER-STR	B2	
KARL-BARTH-STR.	C1	

KELLERSTR	A3	
KIELER STR	A3	
KIESELSTR	A3	
KIRCHHOFSTR	C1	Zufahrt zu Nr. 82a - 94
KLARASTR	A3	
KLEINE BANDSTR	A3	
KLEINE LAGERSTR	C2	
KLUSER PLATZ	A3	
KOHLGARTEN	A3	
KOLMARER STR	A3	
KÖLNER STR	A3	
KÖNIGSHÖHER WEG	A3	v. Güterstr. b. Schwarzer Weg
KOTHENER SCHULSTR	B1	v. Meckelstr. b. Brunhildenstr.
KRAUTSBERG	A3	b. Viktorstr.
KREUZSTR	A3V	von Gennebreckerstr. bis Allensteinerstr.
KRÜHBUSCH	A3	
KÜFERSTR	A3	
KURFÜRSTENSTR	B1	
KYFFHÄUSERSTR	C1	Reststrecke
KYFFHÄUSERSTR	B1	v. Nr. 47-34 u. Nr. 60 bis Ende
LAAKER HAMMER	B2	v. Nr. 6-12
LANGERFELDER STR	A3V	v. Rauentaler Bergstr. b. Schwelmer Str.
LANGOBARDENSTR	A3	
LANTE	C2	Reststrecke
LEDERSTR	A3	
LEIBUSCHSTR	B1	
LENTZESTR	A3	
LIEGNITZER STR	A3	
LINDERHAUSER STR	B1V	v. Wittener Str. b. Silberkuhle
LIPPESTR	B1	v. Nr. 1 - 26
LISCHKESTR	A3	
LOCKFINKE	C2	
LOHER STR	A2V	
LÖHRERLEN	B1	v. Hannoverstr. b. Bramdelle ohne Stichstr.
LOHSGASSE	A3	
LOTHRINGER STR	A3	
LÖWENSTR	A3	
LUDWIGSTR	A3	
LÜNTENBECK	C1	
MALERSTR	A3	
MARBODTSTR.	B1	
MARIENSTR	A3	
MARKOMANNENSTR	A3	
MASURENSTR	A3	v. Ernststr. b. Arrenberger Str.
MASURENSTR	C2	Reststrecke
MATHILDENSTR	A3	

MAX-PLANCK-STR	A3	
MECKLENBURGER STR	B1	
METZER STR	C2	
MIRKER STR	A3	
MÖBECK	C1	von Nr. 1 bis Nr. 13/14 und Stichstr. z. Nr. 8 u.10
MÖDDINGHOFE	B2	v. Nr. 19 b. Hölker Feld einschl. Stichstr.
MORITZSTR	A3	
MÜHLE	C2	Reststrecke
NAGELSTR	A3	
NASSAUSTR	B1	
NEUE FRIEDRICHSTR	A3	
NEUE NORDSTR	A3	
NEUENTEICH	A2V	
NEVIGESER STR	A2V	b. Haus Nr. 412
NORDSTR	A3	
NORMANNENSTR	A3	
NÜTZENBERGER STR	C1	Stichstr.
OBERBERGISCHE STR.	C2	163-169
OBERDÖRNEN	A3	
OBERHEIDT	B1V	v.Oberheidter Str. b.Teschensudberger Str.ohne Nebenstrecke v.Nr. 15 b.Nr.47
OBERSTEINFELD	B2	ab Nr. 37
OBERSTEINFELD	C2	Reststrecke
OBERSTR	A3	
ÖHDER STR	B1V	b. Nr. 110/113
OPPHOFER STR	A3V	
OPPHOFER STR	A3	Stichstr. Z. Nr. 123-141
OSKAR-HOFFMANN-TREPPE	D1	
OSTERSBAUM	A2V	
OTTO-BOEHNE-PLATZ	A3	
OTTO-KREITZ-STR	B1	
OTTOSTR	A3	
PALMENSTR	A3	bis Erlenstr.
PALMENSTR	C1	Reststrecke
PARACELUSSTR	A3	v. Nr. 1 bis Nr. 87
PARADESTR	A3	
PAUL-GERHARDT-STR	B1	
PESTALOZZISTR	A3	
PETER-BEIER-STR	B1	ehem. Am Kindergarten
PFALZGRAFENSTR	A3	
PLATENIUSSTR	A3	
PLATENIUSSTR	D1	TREPPE v. Bergstr. Nr. 32 z. Plateniusstr. (Plateniustreppe)
PLATENIUSSTR	D1	TREPPE v. Plateniusstr. z. Reitbahnstr.
PLATZ DER REPUBLIK	A3	
PLÜCKERSBURG	B2	v. Neumannstr. b. Nr. 93
PLÜCKERSBURG	C2	Reststrecke
POMMERNSTR	B1	

PRESSBURGER TREPPE	D1	
PREUSSENSTR	B1	
PRINZENSTR	A3	
PÜLSÖHDE	B1	einschl. Sackgasse
QUELLENSTR	C1	
RATHENAUSTR	A3	
RAUER WERTH	A3	
REGENTENSTR	B1	ab Preußenstr.
REICHSGRAFENSTR	A3	
REICHSSTR	A3	
REITBAHNSTR	A3	
REITBAHNSTR	D1	TREPPE v. Plateniusstr. z. Reitbahnstr.
REITERSTR	A3	
REMIGIUSSTR	C2	
REMSCHIEDER STR	B1V	Reststrecke
REMSCHIEDER STR	A3V	v. Marktstr. b. Am Stadtbahnhof
REPPKOTTEN	C2	
RIEMENSTR	A3	
ROLANDSTR	A3	
ROLF-DRECKER-PLATZ	C1	
ROSENAU	A3	ohne Sackgasse ab Stennert
ROSENTHALSTR	B2	v. Nr. 10-27
ROSENTHALSTR	C2	Reststrecke
ROSSSTR	A3	
RUDOLF-STEINER-STR	C1	Reststrecke
RÜTLIWEG	A3	v. Bredde b. Tellweg
SAARBRÜCKER STR	A3	
SANKT-MARTINS-WEG	C1	
SÄTTLERSTR	A3	
SAUERBRUCHSTR	C2	Reststrecke
SAUERBRUCHSTR	C2	TREPPE U. WEG v. Sauerbruchstr. z. Stockmannsmühle
SAUERBRUCHSTR	B2	v. Nr. 2-12,, 30-62 u. 92-105
SCHIMMELSBURG	A3V	
SCHLEICHSTR	A3	v. Sanderstr. b. Wendehammer
SCHLESISCHE STR	B1	
SCHLESWIGER STR	A3	
SCHLESWIGER TREPPE	D1	
SCHNEIDERSTR	A3	
SCHÖNEBECKER STR	A2V	
SCHRABERG	C1	Reststrecke (Nr. 38-48)
SCHREINERSTR	A3	
SCHUSTERPLATZ	A3	
SCHUSTERSTR	A3	
SCHUSTERSTR	D1	TREPPE U. WEG v. Grünwalder Berg z. Schusterstr.
SCHWARZBACH	A2V	
SCHWELMER STR	A3V	b. Clausewitzstr.

SCHWELMER STR	B1V	v. Clausewitzstr. b. Stadtgrenze
SEIFENSTR	A3	
SEILERSTR	A3	
SENEFELDERSTR	A3	
SIEGELBERG	B2	
SIMONSSTR	A3	
SODASTR	A3	
SONNABENDSTR	A3	
SONNENSTR	D2	TREPPE v. Hildburgstr. z. Sonnenstr. bei Nr. 144
SONNTAGSTR	A3	b. Montagstr.
SPICHERNSTR	A3	
SPITZENSTR	A3	v. Kurze Str. b. Langerfelder Str.
STARENSTR	B1	
STAUBENTHALER HÖHE	B1V	v. Dorner Weg b. Staubenthaler Str.
STAUBENTHALER STR	B1V	
STEINENFELD	B1	
STEINWEG	A2V	v. Bleicherstr. b. Carnaper Str.
STENNERT	A3	
STERNSTR	A3	
STRASSBURGER STR	A3	
STUTTBERGSTR	A3	
TALSTR	B1	
TANNENBERGSTR	A2V	
TELLWEG	A3	
THOMASTR	A3	v. Hauffstr. b. Rosseggerstr.
TIPPEN-TAPPEN-TÖNCHEN	D1	
Tunnel Döppersberg und Aufgänge	Z1	
TÜTERSBURG	A3V	v. Wichlinghauser Markt b. Hermannstr
UELLENDAHLER STR	A2V	v. Am Mirker Bach b. Am Raukamp
ULMENSTR	A3	v. Hultschiner Str. b. Eschenstr.
ULMENSTR	C1	Reststrecke
UNTERDÖRNEN	A3V	v. Dörner Brücke b. Wasserstr.
UNTERSTEINENFELD	B1	
UNTERSTEINENFELD	D1	TREPPE v. Ewaldstr. z. Untersteinenfeld
VEREINSTR	A3V	
VOGELSAUE	A3	
VOHWINKELER STR	A3V	v. Rubensstr. b. Haus Nr. 213
VON-EYNERN-STR	A3	
VOSWINCKELSTR	A3	
WASSERSTR	A3V	
WEISSENBURGSTR	A3	
WESTSTR	A3	
WICHLINGHAUSER STR	A2V	
WIELANDSTR	A3	
WIESENSTR	A3	
WIKINGERSTR	A3	

WILHELM-HEDTMANN-STR	B2	Reststrecke
WINDSTR	A3	
WINDTHORSTSTR	B1	
WIRKERSTR	A3	
WITTENER STR	A3V	v. Schwarzbach b. Linderhauser Str.
WOLFGANG-ABENDROTH-STR.	C1	
Wolkenburgtreppe	D2	
WÜLFINGTREPPE	D2	
WÜLFRATHER STR	A3	
WUPPERFELDER STR	A3	
WÜRTEMBERGSTR	B1	
WÜSTENHOFER STR	A3	
ZANDERSHÖFE	A3	
ZAUNBUSCH	B1	ohne Stichstr. zu Nr. 46 und Nr. 6
ZAUNBUSCH	C1	Stichstr. zu Nr. 46 und Nr. 6
ZANELLASTR	C1	v. Irmgardstr. b. Wendehammer
ZIEGELSTR	A3	
ZIEGENBURGTREPPE	D2	
ZIMMERSTR	A3	
ZU DEN ERBHÖFEN	C2	Reststrecke
ZUNFTSTR	A3	
ZUR DÖRNER BRÜCKE	A3	v. Unterdörnen b. Bogenstr.

Es wird eingefügt	RKL	Bemerkung
ADERSSTR	A4	Reststrecke
ADERSSTR	A4 V	v. Ronsdorfer Str. b. Vereinsstr.
ADLERSTR	A4	
AKAZIENSTR	A3	
ALBERTSTR	A4	
ALBRECHTSTR	A4	
ALEMANNENSTR	A4	
ALSENSTR	A4 V	
ALTER MARKT	Z1	
ALTE SCHMIEDE	B2	
AM ARRENBURG	D1	
AM BRÖGEL	A3	
AM BUCHENLOH	B2	
AM BUSCHHÄUSCHEN	B2	Reststrecke (27 - 39 u. 43)
AM ENGELNBERG	A4	
AM ESKESBERG	B2	
AM HEDTBERG	B2	
AM KOHLENMEILER	B2	bis einschl. Wendehämmer bei Hsnr. 33 und Hsnr. 186
AM KOHLENMEILER	C2	Reststrecke ab Hsnr. 10 und Verbindungswege
AM KRIEGERMAL	A3	
AM MIRKER BACH	A4	
Am Schmalenhof	B2	
AM STADTBAHNHOF	A4V	
AM STALL	C1	von Haledonstr. bis Talsperrenstr.
AM STATIONSGARTEN	B1	bis Nr. 39
AM WUPPERSTOLLEN	A3	v. Am Kriegermal b. Freiw. Feuerwehr
ANDREAS-HOFER-STR	A3	
ANEMONENSTR.	C1	Verbindungsweg von Otto-Kreitz-Str. nach Anemonenstr.
ANILINSTR	A4	
ARRENBURGER STR	A4	
ASKANIERSTR	B2	
AUGUSTSTR	A4	
BANDSTR	A4	
BELLE-ALLIANCE-STR	A4	
BENZSTR	A4	
BERGSTR	A4	
BERGSTR	D3	TREPPE v. Bergstr. Nr. 32 z. Plateniusstr. (Plateniustreppe)
BILLROTHSTR	B1	
BRANDENBURGSTR	A3	
BREDDE	A4	
BREDTER STR	A3	
BREITE STR	A4	v. Holthäuser Str. b. Marktstr.
BREITE STR.	B1	von Luhnsfelder Höhe b. Holthäuser Str.
BREITE STR.	C1	Verbindungsweg von Breite Str. 11 nach Georg-Arends-Weg
BRESLAUER STR	A4	

BRIEFSTR	A4	
BRILLER HÖHE	B2	Reststrecke
BRILLER STR.	A4 V	v. Luisenstr. b. Nevigeser Str.
BROMBERGER STR	A4	
BRUCH	B2	
BRÜDERSTR	A4	
BRÜNINGSTR	A4	
BRUNNENSTR	A4	
BÜLOWSTR	A3	v. Regentenstr. b. Schwelmer Str.
BUSCHLAND	B1	z.d. Hausnr. 6-16
BUSCHLAND	B2	von Oberbergische Str. bis Wendehammer
CARL-REIMERS-STR	A3	
CARNAPER STR	A4V	v. Steinweg b. Hatzfelder Str.
CHARLOTTENSTR	A4	
CHRISTBUSCH edhof	A3V	zwischen Hesselberg und Am Unterbarmer Friedhof
COLLENBUSCHSTR	A4	
DAHLER STR	A4V	
DEWEERTHSTR	A4	
DIESELSTR	A3	
DIESTERWEGSTR	A4	
DIETRICH-BONHOEFFER- WEG	B1	Reststrecke
DISTELBECK	A4	Reststrecke
DISTELBECK	A4 V	v. Vereinsstr. b. Ronsdorfer Str.
DORFWIESE	A3	
DÖRINGSTR	A3	
DOROTHEENSTR	A4	
Dörpfeldstr.	B2	
Droste-Hülshoff-Str.	B2	
DÜPPELER STR	A4	
ECKERNFÖRDER STR	A4	
ECKSTEINSLOH	B2	
EICHENHOFER WEG	B1	bis Ortstafel
EILAND	A4	
EINTRACHTSTR	A4	ohne Fußweg zum Mühlenweg
EKKEHARDSTR	D3	TREPPE v. Bergstr. z. Ekkehardstr. (Ekkehardtreppe)
ELBERSSTR	A4	
ELIAS-ELLER-STR.	B1	Verbindungswege von Elias-Eller-Str. 92 und 136 nach Kurfürstenstr. 63 und 115
ELIAS-ELLER-STR	C1	Weg und Treppe zwischen Elias-Eller-Str. 48 und Kurfürstenstr. 15
ELIAS-ELLER-STR	C1	Verbindungswege von Elias-Eller-Str. nach Kurfürstenstr. 45
ELSASSER STR	A4	
ELSE-LASKER-SCHÜLER- STR	A4	
ENGELNBERGTREPPE	D3	
ERLENRODE	B2	
ERLENRODER WEG	B2	
ERNSTSTR	A4	

EWALDSTR	A4	
FÄRBERSTR	A4	
FELDSTR	A4	
FERNBLICK	B2	
FISCHERTAL	A4V	v. Gewerbeschulstr. b. Untere Lichtenplatzer Str.
FLENSBURGER STR	A4	
FLENSBURGER TREPPE	D3	
FLIETH	B1	
FLORIAN-GEYER-STR	A3	
FRANZENSTR	A4	
FREIHEITSTR	A4	
FRESESTR	A4	
FRIEDRICHSCHULSTR	A4	
FRIEDRICHSTR	A4	v. Karlstr. b. Ende
FRITZ-BRASS-TREPPE	D1	Treppe zw. Plateniusstr. und Reiterstr.
FRÖBELSTR	A4	
FROWEINSTR	A4	
FUCHSSTR	A3	
FÜRSTENSTR	A4	
GARTERLAIE	B1	von Alte Dorfstr. bis Eisenbahnbrücke
GARTERLAIE	B2	Reststrecke
GENNEBRECKER STR	B2	Reststrecke (Sackgasse)
GEORGSTR	A4	
GERBERSTR	A4	
GERMANENSTR	A4	
GERTRUDENSTR	A4	
GESELLENSTR	A4	
GESUNDHEITSTR	A4	
GESUNDHEITSTR	A4	
GEWERBESCHULSTR	A4V	v. Fischertal b. Unt. Lichtenpl.Str.
GOTTFRIED-ESCHMANN- WEG	B2	
GÖRLITZER PLATZ	A4	
GÖRLITZER STR	A4	
GRAFENSTR	A4	
GRAVELOTTESTR	A4	
GUTENBERGSTR	A4	
HAESLERSTR	A3	v. Westring b. Gördeler Str.
HAGENAUER STR	A4	
HAMMERSTEINER ALLEE	A3	
HANDELSTR	A4	
HARMONIESTR	A4	
HASELRAIN	B2	bis Hsnr. 40 und Hsnr. 63
HATZFELDER STR.	B2	v.Hsnr. 29 b. 29b
HECKINGHAUSER STR	A4V	b. Bockmühle
HEDWIGSTR	A4	

HEIDTER BERG	A4	
HEIDTER STR	B2	v. Mühlenfeld b. Dörpfeldstr. (ohne Sackgasse)
HEINRICH-BAMMEL-WEG	B2	
HEINRICH-JANSSEN-STR	A4	
HEINRICHSTR	A4	
HELENE-WEBER-PLATZ	D3	
HELMHOLTZSTR	A4	
HENKELSSTR	A3	v. Nr. 2-28
HERMANN-EHLERS-STR	B2	ohne Stichstr. z.d.Häusern Nr.37-45
Hermann-Enters-Str.	A3	
HERMANNSTR	A4	
HESSISCHE STR	A3	
HEUBRUCH	D1	Reststrecke (ohne Treppen)
HOCHDAHLER WEG	B2	
HÖCHSTEN	A4	
HOCHSTR	A4 V	v. Marienstr. B. Briller Str.
HÖFEN	A4V	
HOFKAMP	A4 V	v. Wupperstr. b. Haspeler Brücke
HOHENSTEIN	A4	
HOLBEINWEG	D2	
HÖLKESÖHDE	B1	bis Altersheim
HOLSTEINER STR	A4	
HOLSTEINER TREPPE	D3	
Homandamm	B1	
HOMBÜCHEL	A4	
HORDENBACHSTR	C2	Verbindungsweg von Blaffertsberg 99 bis Hordenbachstr. 43
Horst-Herbergs-Weg	B2	v. Im Vogelsholz bis Wendehammer
HUBERTUSALLEE	A3	
HUFSCHMIEDSTR	A4	
HUGOSTR	A3	bis Altenheim
HULDASTR	A4	
HUSUMER STR	A3	ohne Treppe
HUSUMER STR	D3	TREPPE HUSUMER STR
IM FUNKLOCH	B1	
IM JOHANNISTAL	D1	Reststrecke
IM OSTERSIEPEN	A3	
IN DEN SCHÖRREN	B2	
IN DER FLEUTE	A3	
JÄGERHOFSTR	B1	Reststrecke (Nr. 63,65,67)
JESINGHAUSER STR	A4V	b. Clausewitzstr.
JOHANNESSTR	A4	
JOSEFSTR	A4	
JULIUSSTR	A4	
KAISERSTR	A4 V	v. Stackenbergstr.b.Eugen-Langen-Str.
KARL-BAMLER-STR	A3	

KARL-BARTH-STR.	B2	
KELLERSTR	A4	
KIELER STR	A4	
KIESELSTR	A4	
KIRCHHOFSTR	B2	Zufahrt zu Nr. 82a - 94
KLARASTR	A4	
KLEINE BANDSTR	A4	
KLEINE LAGERSTR	A3	
KLUSER PLATZ	A4	
KOHLGARTEN	A4	
KOLMARER STR	A4	
KÖLNER STR	A4	
KÖNIGSHÖHER WEG	A4	v. Güterstr. b. Schwarzer Weg
KOTHENER SCHULSTR	A3	v. Meckelstr. b. Brunhildenstr.
KRAUTSBERG	A3	
KREUZSTR	A4V	von Gennebreckerstr. bis Allensteinerstr.
KRÜHBUSCH	A4	
KÜFERSTR	A4	
KURFÜRSTENSTR	B1	ohne Reststrecken
KURFÜRSTENSTR	C2	Verbindungswege von Kurfürstenstr. 63 und 115 nach Elias-Eller-Str. 92 und 136
KURFÜRSTENSTR	C2	Verbindungsweg von Kurfürstenstr. 45 nach Elias-Eller-Str. und Weg bis Hsnr. 152
KURFÜRSTENSTR	C2	Wege zur Scheidstr.
KYFFHÄUSERSTR	B1	
LAAKER HAMMER	B2	von Laaken bis Hsnr. 12
LANGERFELDER STR	A4V	v. Rauentaler Bergstr. b. Schwelmer Str.
LANGOBARDENSTR	A4	
LANTE	D2	Reststrecke
LEDERSTR	A4	
LEIBUSCHSTR	A3	
LENTZESTR	A4	
LIEGNITZER STR	A4	
LINDERHAUSER STR	B1V	v. Wittener Str. b. Ortsende
LIPPESTR	A3	v. Nr. 1 - 26
LISCHKESTR	A4	
LOCKFINKE	D2	
LOHER STR	A4V	
LÖHRERLEN	A3	v. Hannoverstr. b. Bramdelle ohne Stichstr.
LOHSGASSE	A4	
LOTHRINGER STR	A4	
LÖWENSTR	A4	
LUDWIGSTR	A4	
LUHSFELDER HÖHE	C1	Verbindungsweg von Luhsfelder Höhe 13 nach Breite Str. 97
LÜNTENBECK	B2	
MALERSTR	A4	
MARBODTSTR.	A3	
MARIENSTR	A4	

MARKOMANNENSTR	A4	
MASURENSTR	A4	
MATHILDENSTR	A4	
MAX-PLANCK-STR	A4	
MECKLENBURGER STR	A3	
METZER STR	A3	
MIRKER STR	A4	
MÖBECK	B2	von Nr. 1 bis Nr. 13/14 und Stichstr. z. Nr. 8 u.10
MÖDDINGHOFE	B2	von Hsnr. 19 bis Hsnr. 30 einschl. Stichstraße
MORITZSTR	A4	
MÜHLE	C2	Sackgassen Hsnr. 150-162, Hsnr. 140-148, Hsnr. 100-112, Hsnr. 88-98
NAGELSTR	A4	
NASSAUSTR	A3	
NEUE FRIEDRICHSTR	A4	
NEUE NORDSTR	A4	
Neuenbaumer Weg	B1	
NEUENTEICH	A4 V	
NEVIGESER STR	A4 V	b. Haus Nr. 412
NORDSTR	A4	
NORMANNENSTR	A4	
NÜTZENBERGER STR	B2	Stichstr.
OBERBERGISCHE STR.	B1	163-169
OBERBERGISCHE STR.	C2	Hsnr. 163-169 und Stichstr. Hsnr. 97-99c
OBERDÖRNEN	A4	
OBERHEIDT	B1V	von Oberheidter Str. bis Teschensudberger Str. ohne Nebenstrecke von Hsnr. 15 bis Hsnr. 47
OBERHEIDT	C1	Nebenstrecke von Hsnr. 15 bis Hsnr. 47
OBERSTEINENFELD	B2	
OBERSTR	A4	
ÖHDER STR	A3 V	b. Nr. 110/113
OPPHOFER STR	A4V	
OPPHOFER STR	A4	Stichstr. Z. Nr. 123-141
OSKAR-HOFFMANN-TREPPE	D3	
OSTERSBAUM	A4	
OTTO-BOEHNE-PLATZ	A4	
OTTO-KREITZ-STR	B1	ohne Verbindungsweg
OTTO-KREITZ-STR	C1	Verbindungsweg von Anemonenstr. nach Otto-Kreitz-Str.
OTTOSTR	A4	
PALMENSTR	A3	
PARACELSUSTR	B1	v. Nr. 1 bis Nr. 87
PARADESTR	A4	
PAUL-GERHARDT-STR	A3	
PESTALOZZISTR	A4	
PETER-BEIER-STR	B1	
PFALZGRAFENSTR	A4	
Pilgerheim	B2	

PLATENIUSSTR	A4	
PLATENIUSSTR	D3	TREPPE v. Bergstr. Nr. 32 z. Plateniusstr. (Plateniustreppe)
PLATZ DER REPUBLIK	A4	
PLÜCKERSBURG		v. Neumannstr. b. Nr. 93
PLÜCKERSBURG	B2	Reststrecke
POMMERNSTR	A3	
PRESSBURGER TREPPE	D3	
PREUSSENSTR	A3	
PRINZENSTR	A4	
PÜLSÖHDE	A3	einschl. Sackgasse
QUELLENSTR	A3	
RATHENAUSTR	A4	
RAUER WERTH	A4	
REGENTENSTR	A3	ab Preußenstr.
REICHSGRAFENSTR	A4	
REICHsstr	A4	
REITBAHNSTR	A4	
REITBAHNSTR	D3	TREPPE v. Plateniusstr. z. Reitbahnstr.
REITERSTR	A4	
REMIGIUSSTR	A3	
REMSCHIEDER STR	A3V	
REPPKOTTEN	B2	
RIEMENSTR	A4	
ROLANDSTR	A4	
ROLF-DRECKER-PLATZ	B1	
ROSENAU	A4	ohne Sackgasse ab Stennert
ROSENTHALSTR	B2	von Wendehammer bei Hsnr. 8 bis Wendehammer bei Hsnr. 30
ROSENTHALSTR	C2	westl. des Wendehammers bei Hsnr. 8
ROSSSTR	A4	
RUDOLF-STEINER-STR	B1	Reststrecke
RÜTLIWEG	A4	v. Bredde b. Tellweg
SAARBRÜCKER STR	A4	
SANKT-MARTINS-WEG	B2	
SATTLERSTR	A4	
SAUERBRUCHSTR	D2	TREPPE U. WEG v. Sauerbruchstr. z. Stockmannsmühle
SAUERBRUCHSTR	B2	
SCHIMMELSBURG	A4V	
SCHLEICHSTR	B1	v. Sanderstr. b. Wendehammer
SCHLESISCHE STR	A3	
SCHLESWIGER STR	A4	
SCHLESWIGER TREPPE	D3	
SCHNEIDERSTR	A4	
Schöllerweg	B2	
SCHÖNEBECKER STR	A4V	
SCHRABERG	B2	Reststrecke (Nr. 38-48)
SCHREINERSTR	A4	

SCHUSTERPLATZ	A4	
SCHUSTERSTR	A4	
SCHUSTERSTR	D3	TREPPE U. WEG v. Grünewalder Berg z. Schusterstr.
Schuanstr.	B1	
SCHWARZBACH	A4 V	
SCHWELMER STR	A4V	b. Clausewitzstr.
SCHWELMER STR	A3 V	v. Clausewitzstr. b. Stadtgrenze
SEIFENSTR	A4	
SEILERSTR	A4	
SENEFELDERSTR	A4	
SIEGELBERG	A3	
SIMONSSTR	A4	
SODASTR	A4	
SONNABENDSTR	A4	
SONNENSTR	D2	Treppe von Heinrich-Böll-Str. zur Sonnenstr. bei Hsnr. 144
SONNTAGSTR	A4	b. Montagstr.
SPICHERNSTR	A4	
SPITZENSTR	A3	v. Kurze Str. b. Langerfelder Str.
STARENSTR	A3	
STAUBENTHALER HÖHE	A3V	v. Dorner Weg b. Staubenthaler Str.
STAUBENTHALER STR	A3V	
Steinberger Weg	B2	
STEINENFELD	A3	
STEINWEG	A4V	v. Bleicherstr. b. Carnaper Str.
STENNERT	A4	
STERNSTR	A4	
STRASSBURGER STR	A4	
STUTTBERGSTR	A4	
TALSTR	A3	
TANNENBERGSTR	A4 V	
TELLWEG	A4	
THOMASTR	A4	v. Hauffstr. b. Rosseggerstr.
TIPPEN-TAPPEN-TÖNCHEN	D3	TREPPE ZIMMERSTR z. Tippen-Tappen-Tönchen
TÜTERSBURG	A4 V	v. Wichlinghauser Markt b. Hermannstr
UELLENDÄHLER STR	A4 V	v. Am Mirker Bach b. Am Raukamp
ULMENSTR	A3	
UNTERDÖRNEN	A4V	v. Dörner Brücke b. Wasserstr.
UNTERSTEINENFELD	A3	
UNTERSTEINENFELD	D3	TREPPE v. Ewaldstr. z. Untersteinenfeld
VEREINSTR	A4 V	
VOGELSAUE	A4	
VOHWINKELER STR	A1V	v. Rubensstr. b. Spitzweg
VON-EYNERN-STR	A4	
VOSWINCKELSTR	A4	
WASSERSTR	A4V	
WEISSENBURGSTR	A4	

WESTSTR	A4	
WICHLINGHAUSER STR	A1 V	
WINCHENBACHSTR	C2	Reststrecke bis Wendehammer einschl. Bereich von Hsnr. 106 bis Hsnr. 112a
WIELANDSTR	A4	
WIESENSTR	A4	
WIKINGERSTR	A4	
WILHELM-HEDTMANN-STR	A3	Reststrecke
WINDSTR	A4	
WINDTHORSTSTR	A3	
WIRKERSTR	A4	
WITTENER STR	A4 V	v. Schwarzbach b. Linderhauser Str.
WOLFGANG-ABENDROTH-STR.	B2	
WÜLFINGTREPPE	D1	
WÜLFRATHER STR	A4	
WUPPERFELDER STR	A4	
WÜRTTEMBERGSTR	A3	
WÜSTENHOFER STR	A4	
ZANDERSHÖFE	A3	ohne Verbindungsweg
ZANDERSHÖFE	C1	Verbindungsweg von Zandershöfe bis Erbschlöer Str.
ZAUNBUSCH	B1	ohne Stichstr. zu Nr. 46
ZAUNBUSCH	C1	Stichstr. zu Nr. 46
ZANELLASTR	B1	v. Irmgardstr. b. Wendehammer
ZIEGELSTR	A4	
ZIMMERSTR	A4	
ZU DEN ERBHÖFEN	C2	Reststrecke ab Hsnr. 99
ZUM ROTEN KREUZ	A3	
ZUNFTSTR	A4	
ZUR DÖRNER BRÜCKE	A4	v. Unterdörnen b. Bogenstr.

III.

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2015

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

**Gebührensatzung
zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2016
vom 20.12.2015**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. Kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und § 44 (3) Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), FNA 2129-56, zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 TiergesundheitsG vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) sowie des § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Art. 11 ÄndG vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenggegenstand, -maßstäbe und –sätze

- (1) Die Gebühr wird jährlich für die Entsorgung der Abfälle (§ 5 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal) erhoben.
- (2) Die Gebühr bemisst sich, soweit Grundstücke und Grundstücksteile zu Wohnzwecken dienen, nach der Zahl der auf ihnen wohnenden Personen. Bei einem von der Stadt bereitgestellten Restabfallbehältervolumen von 30 l je Person und wöchentlicher Abfuhr (§ 24 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt die Jahresgebühr 94,66 € je Person.
- (3) Für zusätzlich zur Verfügung stehendes Behältervolumen (§ 26 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung) wird je 30 l Behältervolumen eine Gebühr in Höhe von 94,66 € erhoben.
- (4) Der Gebührenanteil für von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (§ 26 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt 1,53 € je Stück.

§ 2

Gebührenermäßigung

- (1) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 22,5 l (§ 26 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 79,74 € je Person.
- (2) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 15 l (§ 26 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 64,81 € je Person.
- (3) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei einer Gebührenermäßigung nach § 17 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung 58,33 € je Person.

(4) Die Genehmigung der Reduzierung des Restabfallbehältervolumens (§ 26 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung), der Widerruf dieser Genehmigung (§ 26 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung), die Gebührenermäßigung nach § 17 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung sowie der Widerruf dieser Gebührenermäßigung (§ 17 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung) werden bei der Gebührenbemessung vom Beginn des Quartals an berücksichtigt, das auf den Eintritt der Vollziehbarkeit des entsprechenden Bescheids folgt.

§ 3

Entstehen, Änderung, Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt.

(2) Während des Veranlagungszeitraums werden Veränderungen der Bemessungsgrundlage (§ 5 Abs. 2) automatisch vom Beginn des auf die gemeldete Veränderung folgenden Quartals an berücksichtigt. Nicht gemeldete Veränderungen werden vom Beginn des auf den Antrag folgenden Quartals an berücksichtigt.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Hausabfallentsorgung (§ 1 Abs. 2) sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer und Eigentümerinnen sowie an deren Stelle die im Grundbuch eingetragenen Erbbauberechtigten. Ist im Grundbuch ausnahmsweise kein Eigentümer eingetragen, so ist der Besitzer bzw. die Besitzerin gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Besitzer bzw. Besitzerin ist insbesondere der- oder diejenige natürliche oder juristische Person, die einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Grundstück zieht.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück. Der Gebührenbescheid wird einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben. Ist bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ein Verwalter oder eine Verwalterin bestellt, erfolgt die Bekanntgabe diesem bzw. dieser gegenüber.

(4) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum, endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers bzw. der bisherigen Eigentümerin und beginnt die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin mit dem Ersten des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 5 vorliegen und die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. Rechtsnachfolgerin zu einem früheren Zeitpunkt beginnt.

Erfolgt ein Wechsel in der Eigenschaft als Erbbauberechtigter, so ist mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig.

Für den Wechsel im Eigentum mit Ausnahme des Erbfalles (vgl. Abs. 6) und für den Wechsel im Erbbaurecht gilt der Tag der Eintragung im Grundbuch als Tag des Wechsels.

(5) Neben dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin ist der wirtschaftliche Eigentümer bzw. die wirtschaftliche Eigentümerin gesamtschuldnerisch bereits vor dem Eigentumswechsel ab dem Ersten

des auf den wirtschaftlichen Eigentumswechsel folgenden Monates gebührenpflichtig. Der wirtschaftliche Eigentumswechsel ist an dem Tag eingetreten, an welchem der Besitz an dem Grundstück auf den/ die mittels Auflassungsvormerkung im Grundbuch gesicherten künftigen Eigentümer übergeht. Der einvernehmliche Besitzübergang, der Zeitpunkt des Besitzübergangs, bei vorhandenem Wasseranschluss die Ablesung vorhandener Wasserzähler, sowie die Auflassungsvormerkung sind durch den/die künftigen Eigentümer nachzuweisen.

(6) Soweit der Wechsel im Eigentum durch Erbfall bedingt ist, beginnt die Gebührenpflicht der Erben mit dem Ersten des Monates, der auf den Erbfall folgt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf des Monates, in welchem die Erben im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, ist neben den Erben gesamtschuldnerisch der Besitzer bzw. die Besitzerin des Grundstücks gebührenpflichtig, der die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Mehrere Besitzer haften als Gesamtschuldner.

(7) Bei Bezug von zugelassenen Abfallsäcken (§ 1 Abs. 4) sind die Benutzer und Benutzerinnen dieser Abfallsäcke gebührenpflichtig.

§ 5

Veranlagung, Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt.

(2) Der Veranlagung wird im Falle des § 1 Abs. 2 die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums als Bewohner des Grundstücks bzw. des einzelnen Wohnungs-, Teil- und Miteigentums beim Einwohnermelde- und Standesamt gemeldet sind, zugrunde gelegt.

(3) Gemeldete Personen bleiben auf Antrag bei der Veranlagung unberücksichtigt, sofern sie länger als 2 Monate

a) in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung haben und diese überwiegend benutzen oder

b) wegen Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst oder aus ähnlichen Gründen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und insoweit der Meldepflicht nicht unterliegen.

Die den Antrag begründenden Tatsachen sind nachzuweisen.

(4) Die veranlagte Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen zu entrichten. Gebühre nnachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheids fällig. Der Gebührenanteil für die Abfallsäcke wird bei deren Erwerb entrichtet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2016** in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2015

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Entgeltordnung für das Stadtarchiv vom 20.12.2015

Aufgrund der §§7, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 14.12.2015 die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

§1 Entgeltpflicht

1) Für Leistungen des Stadtarchivs werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

2) Kein Entgelt wird erhoben

1. von Behörden im Wege der Amtshilfe.
2. für Auskünfte und Bereitstellung von Archivalien nach §3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2, wenn es sich um Anfragen zur Vorbereitung wissenschaftlicher Arbeiten oder Anfragen von Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten für Zwecke der Schulausbildung bzw. des Studiums handelt.

§2 Entstehung der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Entgeltordnung kann andere Regelungen vorsehen.

§ 3 Entgelte

1) Entgelte für Auskünfte und Benutzungen des Archivs

- | | |
|--|----------------|
| 1. Auskünfte und Bereitstellung von Unterlagen, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfe erfordern, je angefangene viertel Stunde für nichtkommerzielle Zwecke | 25,00 € |
| kommerzielle Zwecke | 50,00 € |
| 2. Auskünfte und Bereitstellung von Personenstandsunterlagen, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfe erfordern, je angefangene viertel Stunde für nichtkommerzielle Zwecke | 25,00 € |
| kommerzielle Zwecke | 50,00 € |

3. Versendung von Archivalien an nichtöffentliche Einrichtungen, auch für Ausstellungen, je Ausleihvorgang **40,00 €**

4. Benutzung des Archivs- und Bibliotheksgutes, der Findmittel und technischen Einrichtungen im Lesesaal pro Tag **4,00 €**

5. Vorlage von Personenstandsunterlagen (inkl. Sammelakten) im Lesesaal bis 20 Bände kostenlos, je weitere 10 Bände **2,00 €**

2) Entgelte für die Anfertigung von Reproduktionen

1. Reproduktionen

1.1 Fotokopien, je Seite

DIN A 4 **1,00 €**

DIN A 3 **2,00 €**

1.2 Mikrofilm, je Ausdruck

DIN A 4 **2,00 €**

DIN A 3 **3,00 €**

1.3 Personenstandsunterlagen

je Urkunde **10,00 €**

je beglaubigte Urkunde **15,00 €**

jede weitere Kopie derselben Urkunde **5,00 €**

jede weitere Kopie derselben Urkunde mit Beglaubigung **7,50 €**

1.4 Bearbeitungspauschale für digitale Reproduktionen (ausgenommen Bibliotheksgut und Findmittel)

bis 10 Aufnahmen **10,00 €**

über 10 Aufnahmen **20,00 €**

Für die Positionen 1.3 und 1.4 pro Scan zusätzlich **1,00 €**

1.5 Entgelte für organisatorische Zusatzarbeiten (z. B. Repros von Karten ab DIN A 3 im Geodatenzentrum) **20,00 €**

zzgl. Entgelt des Geodatenzentrums oder anderer genutzter städtischer Einrichtungen

2. Benutzer, die Reproduktionen mit eigenen technischen Geräten herstellen, zahlen die Hälfte der o. g. Entgelte.

3) Sofern Entgelte nach verschiedenen Absätzen und Ziffern festzusetzen sind, werden sie nebeneinander erhoben.

§ 4 Auslagen

Unbeschadet der nach dieser Entgeltordnung festzusetzenden Entgelte haben die Benutzerinnen und Benutzer dem Stadtarchiv Wuppertal die entstehenden Auslagen zu ersetzen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für Porto und Verpackung (Pauschale) bei Versendung der angefertigten Reproduktionen sowie Versicherungsprämien und auch die bei Ausführung von Arbeiten durch Dritte und für Sonderleistungen (z. B. konservatorische Vorbereitung von Reproduktionsarbeiten) anfallenden Kosten.

§5 Ermäßigungen und Befreiungen

- 1) Ein ermäßigtes Entgelt von 50 v. H. auf die Entgelte nach §3 Abs. 1, Ziffer 4 wird erhoben
 1. von Personen, die Leistungen nach den Vorschriften des SGBII, des SGBXII oder des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten, die im Besitz eines Wuppertalpasses sind oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren.
 2. von Schwerbehinderten und deren Begleitperson.
- 2) Schülerinnen und Schüler, Auszubildende bis zum 18. Lebensjahr sowie Studentinnen und Studenten bis zum 35. Lebensjahr sind vom Tagesnutzungsentgelt (§ 3 Abs.1 Ziffer 4) befreit.

Ein Nachweis ist in allen genannten Fällen erforderlich.

- 3) Für Schülerinnen und Schüler gelten für Entgelte nach §3 Abs. 2 folgende abweichende Regelungen:
Reproduktionen: bis 20 Aufnahmen kostenfrei

Für eine darüber hinaus gehende Anzahl an Reproduktionen fällt für Schülerinnen und Schüler die Hälfte der Entgelte nach §3 Abs. 2 an.

§6 Sonstige Ermäßigungen und Befreiungen

Für wissenschaftliche Zwecke, zur Förderung von Kultur-, Natur- und Heimatpflege, im Falle einer gegenseitigen Freistellung sowie im Rahmen von besonderen Maßnahmen, die im Interesse der Stadt Wuppertal liegen, können der/die Stadtbetriebsleiter/in oder eine/ihre Stellvertreter/in abweichende Regelungen treffen.

§7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Entgeltordnung vom 07.05.2012 ihre Gültigkeit.

Ich bestätige, dass

- die Entgeltordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Entgeltordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2015

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Wuppertal vom 20.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GV NRW S. 496) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wuppertal.

§ 2 Benutzungsberechtigte

Die Stadtbibliothek kann nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden. Der Oberbürgermeister kann im Rahmen dieser Satzung zusätzliche Regelungen für die Benutzung treffen. Diese Regelungen können in den Bibliotheken eingesehen werden.

§ 3 Anmeldung, Benutzungsausweise

1. Für das Entleihen von Medien haben die Benutzer/innen sich persönlich bei der Stadtbibliothek anzumelden. Dabei haben sie sich durch ihren Personalausweis – Ausländer/innen durch ihren Pass und die Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes – auszuweisen und die Kenntnis dieser Satzung durch Unterschrift zu bescheinigen. Die Anmeldung Minderjähriger, die keinen Personalausweis bzw. Pass besitzen, obliegt dem/der gesetzlichen Vertreter/in.
2. Nach ordnungsgemäßer Anmeldung gemäß Abs. 1 kann ein Benutzungsausweis ausgestellt werden, der vom Ausstellungstag an für die Dauer eines Jahres zum Entleihen von Medien berechtigt. Entsprechend kann ein Benutzungsausweis für zwei Personen ausgestellt werden (Partnerausweis).
3. Die Geltung des Benutzungsausweises kann auf Antrag jeweils für die Dauer eines Jahres verlängert werden.
4. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt.
5. Ein Verlust des Benutzungsausweises und Änderungen der Anschrift sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
6. Nach Anmeldung gemäß Abs. 1 kann ein Quartalsausweis ausgestellt werden, der vom Ausstellungstag an für drei Monate zum Entleihen von Medien berechtigt.

§ 4 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

1. Bücher, Zeitschriften und andere Medien werden gegen Vorlage des Benutzungsausweises ausgeliehen. Die Stadtbibliothek kann Teilbestände, insbesondere für Minderjährige, von der Ausleihe ausschließen.
2. Die allgemeine Leihfrist für Bücher, Hörbücher und Lernprogramme beträgt vier Wochen, für audiovisuelle Medien und Zeitschriften eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen geändert werden.
3. Die Leihfrist für Medien kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.
4. Medien aus dem Ausleihbestand können vorbestellt werden. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, Vorbestellungen für besondere Bestände auszuschließen.
5. Die Stadtbibliothek kann die Zahl der auszuleihenden Medien begrenzen.
6. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien in begründeten Ausnahmefällen jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, werden - soweit möglich - auf Antrag des Benutzers/der Benutzerin durch den Auswärtigen Leihverkehr nach der für diesen geltenden Leihverkehrsordnung beschafft.

§ 6 Haftung des Benutzers/der Benutzerin

1. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Der/die Benutzer/in haftet im Rahmen eines von ihm/ihr zu vertretenden Verschuldens für
 - a) Beschädigung oder Verlust entliehener Medien, einschließlich Verpackungsmaterial
 - b) Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen.
3. Verlust oder Beschädigung entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Entgelte, Fälligkeit, Einziehung

1. Zum teilweisen Ausgleich der durch den Betrieb der Stadtbibliothek entstehenden Kosten werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Ein Entgelt ist zu zahlen für

- 1) die Ausstellung eines Benutzungsausweises gem. § 3 Abs. 2 und Abs. 6
- 2) die Verlängerung der Geltungsdauer eines Benutzungsausweises gem. § 3 Abs. 3
- 3) für die Ausstellung eines Ersatzausweises
- 4) den Antrag auf Vorbestellung von Medien gem. § 4 Abs. 4
- 5) die Bestellung von Medien durch den Auswärtigen Leihverkehr gem. § 5
3. Für Medien, die nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben werden, ist – ohne dass es einer Mahnung bedarf – ein Versäumnis-entgelt zu entrichten.
4. Bleibt nach der Überschreitung der Leihfrist eine schriftliche Erinnerung erfolglos, werden die entliehenen Medien auf dem Rechtsweg eingezogen.
5. Die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Entgelte sind bei der Aushändigung bzw. Verlängerung der Ausweise zu zahlen, die nach Abs. 2 Nr. 4 und 5 zu leistenden Entgelte sind bei der Beantragung zu entrichten.
Das Versäumnisentgelt (Abs. 3) wird am Tag nach Beendigung der Leihfrist fällig.
Von der Zahlung der Entgelte gem. Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind Schüler/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr befreit.
6. Bei Zahlungsrückstand ist die Stadtbibliothek berechtigt, den/die Benutzer/in von der Entleiherung von Medien auszuschließen.
- 7.

§ 8 Hausrecht

Dem/der Leiter/in der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu. Die Ausübung des Hausrechts kann übertragen werden.

§ 9 Haftung der Stadt

Die Haftung der Stadt Wuppertal für Schäden, die Benutzern/innen der Stadtbibliothek entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Die Stadt Wuppertal haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen Vorschriften dieser Satzung oder die gem. § 2 Satz 2 getroffenen Anordnungen des Oberbürgermeisters erheblich oder wiederholt verstoßen oder die Ordnung in der Stadtbibliothek stören, können von der Benutzung der Stadtbibliothek auf Zeit oder dauernd ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Wuppertal vom 02.04.2001 außer Kraft.

Anlage zur Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Wuppertal vom

Das Entgelt für die in § 7 der Satzung für die Stadtbibliothek Wuppertal aufgeführte Leistungen beträgt:

- | | | |
|----|---|----------------------------------|
| 1. | Ausstellung bzw. Verlängerung eines Jahresausweises | 24,- € |
| 2. | Ausstellung bzw. Verlängerung eines Jahresausweises für Schüler/innen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienstleistende (BFD, FSJ, FSJK) | 12,- € |
| 3. | Ausstellung bzw. Verlängerung eines Jahresausweises für Personen, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten oder Inhaber/innen eines Wupper-Passes | 3,- € |
| 4. | Ausstellung bzw. Verlängerung eines Partnersausweises | 30,- € |
| 5. | Ausstellung bzw. Verlängerung eines Quartalsausweises | 8,- € |
| 6. | Ausstellung eines Ersatzausweises | Kinder 2,- €
Erwachsene 4,- € |
| 7. | Vormerkungen von Medien je Titel | 1,- € |
| 8. | Entleihen von Bestsellern je Titel | 2,- € |
| 9. | Einmalige Verlängerung der Ausleihfrist von Bestsellern | 1,- € |

10. Bestellung von Medien durch den Auswärtigen Leihverkehr	1,50 €	
11. Überschreitung der Leihfrist je entliehener Medieneinheit	Erwachsene	Minderjährige
bis zu 1 Woche	1,- €	0,50 €
um mehr als 1 Woche	2,- €	1,- €
um mehr als 2 Wochen	3,- €	1,50 €
um mehr als 3 Wochen	4,- €	2,- €

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2015

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B
sowie der Gewerbesteuer der Stadt Wuppertal (Hebesatzsatzung) vom 14.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S.4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2015 (BGBl. I S. 434), sowie § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S.732) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festsetzung der Hebesätze

Für das Haushaltsjahr 2016 werden die folgenden Hebesätze festgesetzt:

1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A): 240 v.H.
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B): 620 v.H.
3. Für die Gewerbesteuer: 490 v.H.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

§ 3
Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 31.12.2016 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2015

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Wuppertal (Wettbürosteuersatzung) vom 20.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.Juni 2015 (GV. NRW S. 496), und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.Juni 2015 (GV. NRW S. 496) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 14.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Wuppertal erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Wuppertal das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und/oder Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals oder Wettautomaten) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die Betreiber die vorgeschriebenen Konzessionen und/oder Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner/Steuerschuldnerin ist der/die Betreiber/in des Wettbüros.
- (2) Mehrere Steuerschuldner/Steuerschuldnerinnen haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist bei Wettbüros im Sinne von § 2 die Veranstaltungsfläche in qm der genutzten Räume. Als Veranstaltungsfläche gelten die für die Besucher bestimmten Räume, wie zum Beispiel die Fläche der Wettannahme, die Fläche der Verfolgung der Wettereignisse, die Fläche des Getränkeausschanks, die Fläche der Speiseausgabe sowie für die hierfür vorgesehenen Verzehrbereiche. Die Bereiche der Garderoben, Toiletten oder ähnliche Nebenräume bleiben als Fläche der genutzten Räume unberücksichtigt.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und/oder Sportwetten nach § 2 beträgt je angefangenen Kalendermonat für jede angefangenen zwanzig Quadratmeter Veranstaltungsfläche **250,00 Euro**.

§ 6 Anmeldung und Abmeldung

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, bei der Stadt auf amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen. Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der/die Betreiber/Betreiberin der Stadt die Fläche gemäß § 4 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung auf einem hierfür vorgesehenen amtlichen Vordruck mitzuteilen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des/der Betreibers/ Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, sowie die Veranstaltungsfläche im Sinne des § 4, welche durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen ist.

- (2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Änderung der Veranstaltungsfläche im Sinne des § 4), sind der Stadt gegenüber innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits in Betrieb genommenen Wettbüros entsteht die Steuerpflicht mit Inkrafttreten der Satzung.
- (3) Bei An- oder Abmeldung nach dem 1. eines Monats beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats der Anmeldung und endet mit dem letzten Tag des Monats der Abmeldung.
- (4) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem/der bisherigen Betreiber/Betreiberin, sofern dieser/diese im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber/Betreiberin tätig war, ansonsten wird der/die nachfolgende Betreiber/Betreiberin anstelle des/der bisherigen Betreibers/Betreiberin für den vollen Monat steuerpflichtig.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Stadt ist berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (2) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (3) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (4) Wenn der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Der/die Betreiber/Betreiberin, und der/die Eigentümer/Eigentümerin, der/die Vermieter/Vermieterin, der/die Besitzer/Besitzerin oder der/die sonstige Inhaber/Inhaberin der benutzten Räume sind verpflichtet, Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der/die Steuerschuldner/ Steuerschuldnerin und die von ihm/ihr betrauten Personen haben auf Verlangen der Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Wuppertal vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Betreiber/Betreiberin vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 - a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung)
 - b) § 6 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
 - c) § 10 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
 - d) § 10 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2015

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal vom: 20.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Betriebssatzung der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal vom 03.07.2005 wird wie folgt geändert:

1. An § 3 Abs. 4 wird der Satz „Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.“ angehängt.

2. In § 3 wird nach Abs. 5 ein neuer Abs. 6 eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(6) Die Stadt Wuppertal erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“

3. Der bisherige § 3 Abs. 6 wird Abs. 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Bei Auflösung oder Aufhebung der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.“

II.

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2015

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung der

Satzung der Stadt Wuppertal über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - **Stellplatzablösungssatzung** - vom: 20.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 272) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256/SGV NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. April 2005 (GV NRW S. 332), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Herstellungskosten

Die durchschnittlichen Herstellungskosten für Parkeinrichtungen im gesamten Stadtgebiet einschließlich der Kosten des Grunderwerbs werden auf 13.000 Euro je Stellplatz festgelegt.

§ 2 Grundsätzlicher Ablösungsbetrag

Der Geldbetrag je Stellplatz wird unter Anwendung eines Satzes von 40 v.H. der in § 1 festgelegten Kosten auf 5.200 Euro je Stellplatz festgesetzt.

§ 3 Vergünstigungstatbestände

(1) Der Ablösebetrag je Stellplatz wird unter Anwendung eines Satzes von 20 v.H. der in § 1 festgelegten Kosten auf 2.600 Euro je Stellplatz festgesetzt, sofern einer der nachfolgenden Tatbestände erfüllt ist:

1. Nutzungsänderung von bestehenden Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden sowie sonstigen gewerblich genutzten baulichen Anlagen,
2. Erstellung eines Neubaus als Ersatzbau bei Beibehaltung der bisherigen überwiegend gewerblichen Nutzung,
3. Erweiterung von Geschäfts- und Ladenlokalen, wenn die Brutto-Geschossfläche auch nach der Erweiterung 400 qm nicht übersteigt,
4. Nutzung durch soziale und /oder gemeinnützige private oder öffentliche Einrichtungen und Dienstleister wie Altenpflegedienste, Krankenpflegedienste, kirchliche Einrichtungen, Einrichtungen der Jugendfürsorge und kulturelle Einrichtungen,
5. Bebauung von Baulücken (unbebaute oder geringfügig bebaute Grundstücke) mit Bauvorhaben des öffentlich geförderten Wohnungsbaus und des freifinanzierten Mietwohnungsbaus,

wobei eine gewerbliche Nutzung im Erdgeschoss zulässig ist.

- (2) Von den Regelungen des Abs. 1 sind nachfolgende Nutzungen ausgeschlossen: Spielhallen, Sexkinos, Video- und Peepshows, Stripteaseshows, Eroscenter, Dirnenunterkünfte, Verkaufsräume und Verkaufsflächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter (Sexshops) ausgerichtet ist.

§ 4 Fälligkeit/Raten

- (1) Der Ablösungsbetrag wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (2) Auf Antrag ist die Fälligkeit bis zur ersten Ingebrauchnahme des Bauwerkes hinauszuschieben, wenn eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft in Höhe des Ablösungsbetrages beigebracht wird.
- (3) Bei Vorliegen der Tatbestände nach § 3 dieser Satzung können auf Antrag die Ablösebeträge in Raten über einen Zeitraum bis zu 10 Jahren gezahlt werden. Die jährliche Mindestrate beträgt 3000 €.
- (4) Werden Ratenzahlungen vereinbart, so ist eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft zu stellen. Der jährlich festzustellende Restbetrag ist mit 3 vom Hundert p. a. zu verzinsen.

§ 5 Übergangsregelung

Diese Satzung findet auch Anwendung auf die Fälle, in denen vor Inkrafttreten dieser Satzung ein Bauantrag gestellt, aber ein wirksamer Ablösungsvertrag noch nicht geschlossen wurde.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge vom 27.09.2001 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.11.2006 beschlossen hat, wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2015

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

**Erneute Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung
der Stadt Wuppertal über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung
nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- Stellplatzablösungssatzung - vom 20.12.2015**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 685), des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 51 Absatz 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 215) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GV.NRW. S. 729) hat der Rat der Stadt am 12.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Die - Stellplatzablösungssatzung - der Stadt Wuppertal über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.11.2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Vergünstigungstatbestände - Abs. 1

werden zu den Vergünstigungsdefinitionen der Nummern 1 bis 5 nach 5. noch die zwei folgenden Vergünstigungstatbestände eingefügt:

„6. Umnutzung bestehender hauptsächlich gewerblich genutzter Gebäude in Wohngebäude (öffentlich geförderter Wohnungsbau oder freifinanzierter Mietwohnungsbau),“

und

„7. Bauliche Änderungen im Rahmen der Sanierung von Wohngebäuden ohne eine wesentliche Vergrößerung der Wohnfläche.“

2. In § 3 Vergünstigungstatbestände - Abs. 2

werden zwischen den Worten Spielhallen und Sexkinos die Worte eingefügt „ Wettbüros und Wettannahmestellen“, und im weiteren Verlauf dieses Satzes nach dem Wort Dirnenunterkünfte, wird das Wort „Swingerclubs“ eingefügt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.11.2012 beschlossen hat, wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2015

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)